

---

*Emmentaler*  
*Musikverband*

---

*Unterverband*  
*des*

---

**BKMV**

---

# **REGLEMENT**

## **ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON MUSIKTAGEN**

---

vom 23. Oktober 2009 und mit Änderungen vom 16. Oktober 2015 und 20. Oktober 2017

# Reglement über die Durchführung von Musiktagen

Anhang zu den Statuten

## 1 Durchführung

### 1.1 *Musiktage*

Die Musiktage finden gemäss Art. 1.3 statt. Sie müssen im Mai oder Juni durchgeführt werden. In den Jahren, in welchen ein Eidgenössisches Musikfest stattfindet, werden die Musiktage auf alle Fälle vor dem Eidgenössischen Musikfest als Vorbereitungsmöglichkeit auf dieses hin durchgeführt.

### 1.2 *Durchführung*

Die Durchführung der Musiktage richtet sich nach den Vorschriften dieses Reglements.

### 1.3 *Turnus*

Für die Durchführung der Musiktage werden die Sektionen 4 Jahre vorher vom Vorstand gemäss der Reihenfolge im Anhang schriftlich angefragt. Die Sektionen können sich auch beim Vorstand schriftlich um eine Durchführung bewerben.

In den Jahren, in welchen ein kantonales Musikfest stattfindet, wird kein Emmentaler Musiktag durchgeführt.

### 1.4 *Musikalische Vorträge*

Der durchführende Verein entscheidet, ob Konzertvorträge mit Expertise durchgeführt werden. Wenn ja, müssen diese in geeigneten Konzertlokalen stattfinden.

### 1.5 *Marschmusik*

Die Marschmusik hat auf einem geeigneten Strassenabschnitt zu erfolgen, welcher den Anforderungen der Musizierenden wie den Zuhörern gerecht wird.

### 1.6 *Tambourenvorträge*

Bei Bedarf ist für die Tambouren der am Musiktag teilnehmenden Sektionen die Möglichkeit für Einzel- oder Gruppenvorträge zu bieten.

### 1.7 *Gesamtchor*

Die durchführende Sektion kann frei entscheiden, ob und wie ein Gesamtchor durchgeführt wird. Die durchführende Sektion ist frei in der Wahl der Stücke und verantwortlich, dass alle teilnehmenden Sektionen im Besitz des Notenmaterials sind.

## 2 Gestaltung der Musiktage

### 2.1 *Gestaltung*

In der Gestaltung der Musiktage sind die organisierenden Sektionen frei.

### 2.2 *Empfang*

Die Sektionen, Ehrengäste, zu ernennenden Veteranen und weitere Geladene sind gebührend zu empfangen.

### 2.3 *Technischer Zeitablauf*

Die musikalischen Vorträge und die Marschmusik sollten wenn immer möglich nicht gleichzeitig stattfinden.

## **2.4 Wettbewerb**

Falls Wettbewerbe durchgeführt werden, ist dem EMV-Vorstand vor der Ausschreibung ein Konzept zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **2.5 Veteranenehrung**

Der Veteranenehrung, welche durch den BKMV-Vertreter und den Präsidenten des Emmentalischen Musikverbandes vorgenommen wird, ist spezielle Aufmerksamkeit zu schenken. Für den Ehrentrunk hat die festgebende Sektion aufzukommen.

## **2.6 Schlechtwetterprogramm**

Das Organisationskomitee hat auch ein Schlechtwetterprogramm vorzubereiten.

# **3 Pflichten der Sektionen**

## **3.1 Teilnahme an Musiktagen**

Alle Verbandssektionen haben an den Musiktagen teilzunehmen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Vorstand möglich.

## **3.2 Teilnahme an der Gesamtchoraufführung**

Wird ein Gesamtchor durchgeführt, haben alle Sektionen vollzählig daran teilzunehmen.

## **3.3 Festprogramm**

Alle Vorstands- und Musikkommissionsmitglieder des BKMV und des Emmentalischen Musikverbandes sind mit einem Festprogramm und einem Festabzeichen zu bedienen.

# **4 Organisatorisches**

## **4.1 Kompetenzen Vorstand Emmentalischer Musikverband**

- Definitive Festlegung des Festortes
- Genehmigung des Datums
- Genehmigung des Festkonzepts
- Genehmigung des Wettbewerbskonzepts
- Genehmigung des Festkartenpreises
- Begutachtung der Konzertlokale und der Marschmusikstrecke
- Anstellung und Entschädigung der Experten

## **4.2 Checklisten**

Der EMV verfügt über verschieden Checklisten für die Durchführung von Musiktagen. Diese stehen auf der Homepage des EMV zur Verfügung.

## **4.3 Verpflegung der Experten**

Das Mittagessen der Experten ist ausserhalb des Festbetriebes in einem Restaurant abzugeben. Die Kosten trägt die durchführende Sektion.

# **5 Finanzielles**

## **5.1 Defizitgarantie**

Die durchführende Sektion organisiert den Musiktag auf eigene Rechnung. Sie hat keinen Anspruch auf einen Beitrag im Falle eines Defizits.

## **5.2 Abgabe an den EMV**

Es ist erwünscht, dass bei einem positiven Festverlauf ein Teil der Expertenkosten an den EMV zurückvergütet wird.

### **5.3 Kostenübernahme**

Die Honorar- und Reisekosten für die Experten werden vom EMV bezahlt. Der EMV übernimmt die Kosten, unter Vorlage der Quittung, für die Tonaufnahmen bis maximal Fr. 600.00.

### **5.4 Freie Eintritte**

Zu allen Konzert- und Marschmusikvorträgen haben die kantonalen und eidgenössischen Veteranen (mit Abzeichen) sowie alle Vorstands- und Musikkommissionsmitglieder des BKMV und des EMV freien Eintritt.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt nach seiner Annahme durch die Delegiertenversammlung des Emmentalischen Musikverbandes das Reglement vom 19. Oktober 1996.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 23. Oktober 2009 in Wynigen.

### **EMMENTALISCHER MUSIKVERBAND**

Der Präsident

Die Sekretärin

Ch. Kunz

M. Gerber